

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 10. Dezember 2024
Nr. 791

24	EA 31	83
----	-------	----

Einfache Anfrage von Raphael Stutz vom 6. November 2024 „Wil West“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1: Ist für den Landerwerb eine Volksabstimmung über eine Kreditvorlage vorgesehen?

Die verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten sehen für das Grundstückgeschäft Wil West keine Volksabstimmung vor. Die detaillierten Ausführungen dazu finden sich in der Botschaft unter dem Kapitel „6.2 Verfassungsrechtliche Zuständigkeiten und finanzrechtliche Einordnung“.

Gemäss § 39 Abs. 3 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) beschliesst der Grosse Rat über den Erwerb und die Veräusserung von dinglichen Rechten an Grundstücken, soweit nicht der Regierungsrat zuständig ist (bis Fr. 500'000 gemäss § 45 Abs. 2 KV). Da die vom Vorvertrag erfassten Grundstücke nicht der unmittelbaren Erfüllung von Staatsaufgaben dienen werden und bei Bedarf ohne Gefährdung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben wiederveräussert werden können, sind sie gemäss § 3 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; RB 611.1) dem Finanzvermögen zuzuordnen. Solche Grundstücksgeschäfte gelten als Anlage im Finanzvermögen und stellen keine Ausgabe dar, weshalb § 23 KV betreffend Volksabstimmungen über Finanzbeschlüsse des Grossen Rates nicht zur Anwendung kommt. Gemäss KV ist also weder eine fakultative noch eine obligatorische Volksabstimmung vorgesehen. Eine referendumsfähige Ausgabe würde erst bei einer allfälligen späteren Zweckwidmung entstehen, was vorliegend nicht vorgesehen ist.

Der Grosse Rat hat jedoch die Möglichkeit, den Beschluss von sich aus der Volksabstimmung zu unterstellen. Grundlage dafür ist § 24 Abs. 2 KV.

2/4

Frage 2: Wie lässt sich die enorme Vorinvestition in die Planung begründen – ohne überhaupt eine Planungssicherheit zu haben?

Das Projekt „Standortentwicklung Wil West“ ist ein Gemeinschaftswerk der Kantone St. Gallen und Thurgau und der Regio Wil, das nicht nur die Region, sondern die Ostschweiz wirtschaftlich stärken soll. Zudem ist es die Grundlage für die verkehrliche Entlastung der Stadt Wil und der umliegenden Thurgauer Gemeinden, u.a. dank dem geplanten Autobahnanschluss Wil West, der sich ohne Entwicklungsschwerpunkt nicht realisieren lässt. Ohne Vorinvestitionen sind eine solche Planung und Projektierung nicht möglich.

Begründet sind die Vorinvestitionen überdies mit Beschlüssen des Grossen Rates, der das Vorhaben bereits zweimal bestätigt hat:

- Am 6. Dezember 2017 genehmigte er die Festsetzung des Entwicklungsschwerpunktes Wil West als kantonale Nutzungszone (KNZ) im Rahmen der Richtplanänderung Stand Juni 2017 (GR 16/BS 15/129, Festsetzung 1.6 A).
- Am 30. März 2022 traf er den Grundsatzentscheid zur Verkehrsinfrastruktur, indem er die Netzbeschlüsse betreffend „Dreibrunnenallee“ und „Fuss- und Radwege Wil West“ fällte (GR 20/BS 26/212).

Die Zustimmung zu diesen Beschlüssen implizierte, dass die Planung fortgesetzt wird. Die entsprechenden Kosten werden jährlich im Amt für Raumentwicklung und im Tiefbauamt budgetiert.

Auch die Region und die Standortgemeinden bekannten sich zum Vorhaben: die Regio Wil mit der Verankerung verschiedener dazugehöriger Massnahmen im Agglomerationsprogramm, die Politischen Gemeinden (PG) Münchwilen und Sirnach mit dem Antrag an den Kanton, eine KNZ einzurichten. Daher sind die bisherigen Investitionen politisch breit abgestützt.

Tatsächliche Planungssicherheit – vor allem mit Blick auf künftige Investorinnen und Investoren – entsteht erst mit den politischen Beschlüssen zum Grundstückgeschäft und der Rechtskraft der KNZ und der Verkehrsprojekte.

Frage 3: Können diese Kosten über das Konto vom Kanton St. Gallen verrechnet werden?

Der Kanton Thurgau ist der Standortkanton von Wil West, das auf dem Gemeindegebiet der PG Münchwilen und Sirnach liegt. Er hat deshalb in den letzten Jahren in die raumplanerischen Grundlagen und in die Planung der Infrastrukturvorhaben investiert. Diese Kosten können nicht dem Kanton St. Gallen verrechnet werden. Die Projektpartner – der Kanton St. Gallen, die Regio Wil und das Bundesamt für Strassen (ASTRA) – haben jedoch ebenfalls massgeblich in die Planungen in ihrem Bereich investiert.

Frage 4: Glaubt der Kanton, dass gerade in der Kernzone des Baugebietes innovative Firmen überhaupt angesiedelt werden können? Gibt es konkrete Absichtserklärungen in dieser Richtung?

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass in Wil West innovative Firmen angesiedelt werden können. Daher hat er das Projekt mit allen Partnern vorangetrieben.

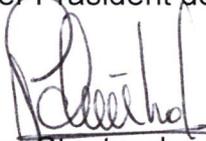
In der Ostschweiz ist die Nachfrage nach Arbeitsflächen ungebrochen. Selbst für lokal verankerte Unternehmen gestaltet es sich oftmals schwierig, gute Lösungen zu finden. Es ist integraler Bestandteil des Vorhabens Wil West, dass sämtliche umliegenden Gemeinden auf die Schaffung weiterer Arbeitsflächen verzichten, wodurch sich die Nachfrage in der Region Wil auf das Gebiet Wil West konzentrieren dürfte. In Kombination mit der ausserordentlich hohen Qualität des entstehenden Areals ergibt sich eine attraktive Marktposition, sowohl regional wie auch national. Damit werden optimale Voraussetzungen geschaffen, um im Wettbewerb um zukunftsfähige und wertschöpfungsstarke Unternehmen erfolgreich zu bestehen.

Absichtserklärungen für Ansiedlungen liegen noch nicht vor, da es dafür zu früh ist. Wil West ist als Generationenprojekt konzipiert: Die Entwicklung des Standorts wird sich über mehrere Jahre erstrecken. Vor dem Vorliegen aller notwendigen politischen Entscheide ist eine Akquisition möglicher Investoren wenig aussichtsreich und auch nicht sinnvoll. Zudem ist für viele Investorinnen und Investoren relevant, ob die Planung bereits rechtskräftig ist. Verschiedene Anfragen bei den Behörden der beiden Kantone sowie bei der Regio Wil dokumentieren jedoch ein grundsätzliches Interesse am Standort Wil West.

Bezüglich der Begrifflichkeit „Kernzone des Baugebietes“ ist Folgendes zu präzisieren: Es ist anzunehmen, dass sich die Frage auf das Kerngebiet des Ortsteils Gloten bezieht, das im Plan „Teilgebiete, Plan Nr. 2, 1:2'000“ als Zentrumsgebiet ausgewiesen ist. Dieses Gebiet dient gemäss Art. 8 der Vorschriften zur KNZ Wil West, Teil Sirnach, der gemischten baulichen Nutzung. Darin zulässig sind Wohnungen, mässig störende Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe sowie Mischbauten. Es gilt ein Gewerbeanteil von mindestens 20 %. Die wertvolle Baustruktur des Ortskerns von Gloten ist dabei zu erhalten und sorgfältig zu entwickeln. Die zulässigen Nutzungen orientieren sich gemäss Art. 11 der Vorschrift zur KNZ Wil West, Teil Sirnach, an den Vorgaben der Wohn- und Arbeitszone WA3 (Art. 7 Baureglement Sirnach), welcher der Ortskern von Gloten bisher zugewiesen ist. Das Zentrumsgebiet von Gloten ist demnach auf kleinteilige Mischnutzungen ausgelegt. Auch innovative, flächeneffiziente Unternehmen können sich in kleinteiligen Strukturen ansiedeln. Das Zentrumsgebiet in Gloten kann somit durch seine kleinteilige und massstäbliche Ausgestaltung eine attraktive Umgebung für Unternehmen bieten, die von der Durchmischung und Nähe zu anderen Nutzungen profitieren.

4/4

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

